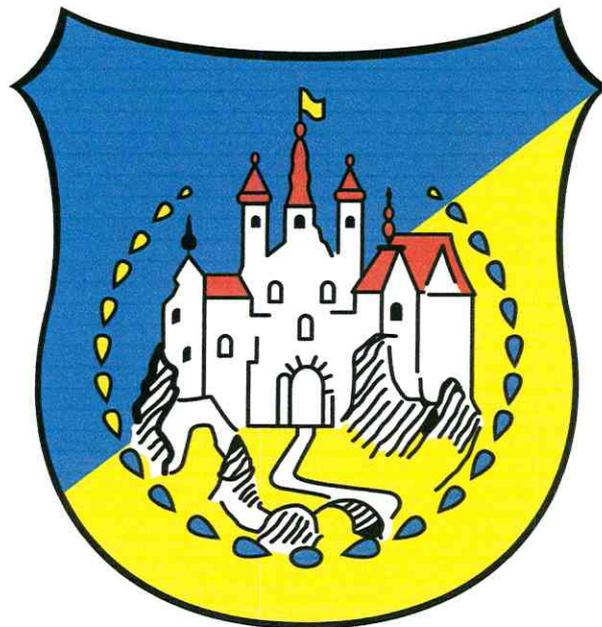


# Satzung



RETTEN, LÖSCHEN, BERGEN, SCHÜTZEN

# Satzung

## Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung.

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Burg-Hohenstein e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hohenstein/Hessen, OT Burg-Hohenstein.

Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

## § 2

### Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein hat den Zweck,
  - 1) den Feuer-, den Katastrophen- und Zivilschutz in Burg-Hohenstein nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - 2) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren;
  - 3) durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Brandschutzübungen oder Werbeveranstaltungen den Feuerwehrgedanken zu fördern.
- (2) Aufgaben des Vereines sind insbesondere,
  - 1) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - 2) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Burg-Hohenstein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - 3) die Alters- und Ehrenabteilung zu unterstützen;
  - 4) die Jugendfeuerwehr zu fördern;
  - 5) die Kinderfeuerwehr zu fördern;
  - 6) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - 7) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - 8) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - 9) mit den am Brandschutz interessierten- und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.
- (2) Dem Verein können angehören,
  - 1) die Mitglieder der Einsatzabteilung;
  - 2) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr;
  - 3) die Mitglieder der Kinderfeuerwehr ;
  - 4) die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung ;
  - 5) Ehrenmitglieder;
  - 6) passive und fördernde Mitglieder.
- (3) Mitglieder der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sein. Mit Erreichen der Altersgrenze wechseln Sie automatisch in die Jugendfeuerwehr.
- (4) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Kinder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sein. Mit Erreichen der Altersgrenze wechseln Sie automatisch in die Einsatzabteilung.
- (5) Vereinsmitglieder, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung oder passive Mitglieder. Über die Zuordnung entscheidet der Vorstand.
- (6) Passive und fördernde Mitglieder unterstützen den Verein, insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer/Ihres gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Der Beitrag ist grundsätzlich über ein SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
- (5) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet,
  - mit dem Tod eines Mitgliedes, oder durch Auflösung der Personengesellschaft, oder juristischen Person.
  - durch Austritt eines Mitgliedes.
  - durch Streichung von der Mitgliederliste.
  - durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 4 ist entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 7 Mittel**

- (1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,
  - 1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist; die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit;
  - 2) durch freiwillige Zuwendungen;
  - 3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mittel;
  - 4) sonstige Einnahmen aus gesellschaftlichen Veranstaltungen.

## **§ 8 Organe des Vereines**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
  - b) der Vereinsvorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse einzuberufen.
- (3) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung die danach oder erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Auf schriftlichen Antrag, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, von mindestens einem Drittel der Mitglieder, oder wenn es das Vereinsinteresse fordert, ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,
- 1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Kassenberichtes des Kassenwartes;
  - 2) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands;
  - 3) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - 4) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
  - 5) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von 5 Jahren;
  - 6) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - 7) die Wahl der Kassenprüfer;
  - 8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - 9) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - 10) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
  - 11) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter geleitet.
- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen. Persönlichkeitswahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Auf Antrag aus der Versammlung kann, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Sonstige Abstimmungen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies beantragt wird.
- (7) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden (oder dessen Vertreter) und dem Schriftführer (oder dessen Vertreter) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (9) Sollte zur Zeit der Mitgliederversammlung ein Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Burg-Hohenstein stattfinden und deshalb mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder nicht anwesend sein, so muss die Versammlung unterbrochen und gegebenenfalls neu angesetzt werden.

## § 12

### Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus,
  - 1) dem Vorsitzenden;
  - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - 3) dem Kassenverwalter;
  - 4) dem Schriftführer;
  - 5) dem Wehrführer;
  - 6) dem stellvertretenden Wehrführer;
  - 7) dem Jugendfeuerwehrwart,
  - 8) dem Leiter der Kinderfeuerwehr;
  - 9) dem Gerätewart;
  - 10) dem Zeugwart;
  - 11) dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (2) Die Positionen 5 bis 11 haben den Status eines Beisitzers. Sie sind Kraft Amtes, welches gemäß den Vorgaben der Feuerwehrsatzung und der Jugendfeuerwehrsatzung der Gemeinde Hohenstein vergeben wird, Mitglied des Vorstandes und sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (3) Die Positionen 1-4 können in Doppelfunktion durch die Mitglieder des Feuerwehrausschuss besetzt werden. In einem solchen Fall entfällt der entsprechende Beisitzer als Nachrücker.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand finden in der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen für den Rest der Amtszeit statt.
- (5) Außer durch den Tod, erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds nur durch eigene Amtsniederlegung oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - 3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - 4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - 5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes;
  - 6) Organisation von Vereinsveranstaltungen;
  - 7) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - 8) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie vertreten den Verein nach außen, bei gerichtlichen Verfahren, sowie gegenüber den Finanzbehörden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis sind Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 € bis unter 10.000,00 € für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand vorher zugestimmt hat. Der Vorstandsbeschluss erfolgt mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Rechtsgeschäften von 10.000,00 € und mehr ist die Zustimmung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung notwendig.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche jedem Vorstandsmitglied zur Kenntnis gegeben wird. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist ohne Unterschrift gültig, sobald kein Vorstandsmitglied, innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 14** **Kassenwesen**

- (1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat. Die Bestimmungen des § 13 sind zu beachten. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 1 Jahr gewählt werden, zu prüfen. Ein Kassenprüfer kann diese Tätigkeit maximal zwei Jahre hintereinander ausüben. Danach muss er mindestens ein Jahr pausieren, bevor er sich auf der Mitgliederversammlung zur Wiederwahl stellen kann. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht dem unter § 12 Abs. 1 genannten Personenkreis angehören.

## **§ 15** **Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenstein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes zu verwenden hat.

§ 16

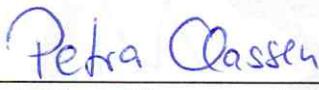
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 05.05.2017 in Kraft.

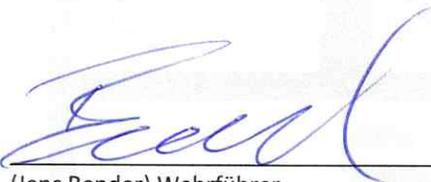
Vorherige Satzungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre Gültigkeit.

  
\_\_\_\_\_  
(Adam Balzer) 1. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
Holger Classen) 2. Vorsitzender

  
\_\_\_\_\_  
(Petra Classen) Kassenverwalterin

  
\_\_\_\_\_  
(Matthias Reimann) Schriftführer

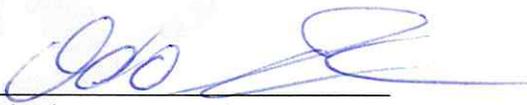
  
\_\_\_\_\_  
(Jens Bender) Wehrführer

  
\_\_\_\_\_  
(Matthias Reimann) stellvertretender Wehrführer

  
\_\_\_\_\_  
(Adam Balzer) Gerätewart

  
\_\_\_\_\_  
(Christoph Zumbaum) Zeugwart

  
\_\_\_\_\_  
(Pascal Presber) Jugendfeuerwehrwart

  
\_\_\_\_\_  
(Udo Eckert) Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung